



Ruderordnung

Präambel

Im Greifswalder Ruderclub sind gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Respekt im Umgang miteinander eine Selbstverständlichkeit. Die Mitglieder unseres Clubs fühlen sich zudem verpflichtet, ihren Sport im Einklang und nicht zu Lasten von Umwelt und Natur auszuüben. Die vorliegende Ruderordnung bildet den Rahmen für die Durchführung eines gut organisierten, sicheren und reibungslosen Ruderbetriebes.

1. Geltungsbereich

- (1) Die Ruderordnung des Greifswalder Ruderclubs ist verbindlich für alle im Club rudern Mitglieder und Gäste. Sie dient der Organisation und Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der im Ruderrevier geltenden Vorschriften (z.B. gesetzliche Regelungen für Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen) und dem Erhalt der Boote und Zubehör (Skulls, Riemen, ...).
- (2) Soweit in dieser Ordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion sowie weiteren Funktionen im Sportbetrieb gebraucht wird, sind männliche, weibliche und diverse Personen in gleicher Weise gemeint. Der Begriff Ruderer umfasst alle Geschlechtsformen.

2. Grundregeln

- (1) Die Mitglieder des Vereins erkennen mit Abgabe der Aufnahmeanträge die Ruderordnung als verbindlich an.
- (2) Die Gesundheit und Unversehrtheit aller Teilnehmer am Ruderbetrieb sind maßgeblich.
- (3) Die Leitung des Ruderbetriebes liegt in den Händen des Abteilungsleiter Rudern. Dieser kann Aufgaben an geeignete Personen übertragen. Ihren Anweisungen ist im Ruderbetrieb Folge zu leisten.
- (4) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dritte sollen weder geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (5) Ruderer, Bootsobleute, Steuerleute und Motorbootführer dürfen im Boot nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung, Drogen, andere berauschende Mittel oder Musikplayer (schließt das Tragen von Kopfhörern ein) beeinträchtigt werden.
- (6) Minderjährige sind jährlich zu Beginn der Wassersaison bzw. bei Vereinseintritt bzgl. möglicher Gefahrensituationen und dem Verhalten in Notfallsituationen durch den Trainer / Übungsleiter zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (7) Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbands.

3. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Ruderbetrieb ist die Fähigkeit des sicheren Schwimmens ohne Schwimmhilfe (z.B. Seepferdchen oder Schwimmabzeichen).
- (2) Eine Nachweisführung zu Satz (1) erfolgt über den Aufnahmeantrag.
- (3) Nichtschwimmern ist das Einsteigen in ein Ruderboot des Clubs nicht erlaubt.
- (4) Das Rudern in Clubrunderkleidung ist ausdrücklich erwünscht. Hiervon ausgenommen sind Anfänger, die noch nicht Mitglieder des Clubs sind, und Gastruderer.

- (5) Anfänger werden durch Trainer bzw. Übungsleiter ausgebildet. Wichtiger Meilenstein in der Ruderausbildung ist das Freirudern durch Absolvieren der Technikstufe als Nachweis für hinreichende Kenntnisse in Theorie und Praxis.

4. Anforderungen an Bootsobleute / Steuerleute

- (1) Der Bootsobmann hat die Verantwortung, das Kommando im Boot und trifft die wesentlichen Entscheidungen, auch dann, wenn er nicht selbst steuert. Unter Umständen gibt er auch Ruderkommandos.
- (2) Der Bootsobmann ist für die Einhaltung der Ruderordnung und die Sicherheit im Boot verantwortlich.
- (3) Der Steuermann wählt den richtigen Kurs und gibt die dazu erforderlichen Kommandos.
- (4) Die Rolle des Bootsobmanns und des Steuermanns können ggf. auf eine Person vereint werden.
- (5) Steuerleute für gesteuerte Boote werden durch die Trainer gesondert eingewiesen.

5. Boote und Bootsmaterial

- (1) Den Mitgliedern (und ggf. Gästen) steht nach Maßgabe der Satzung und dieser Ruderordnung der wertvolle Bootspark des Vereins zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit zur Verfügung. Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb sind verpflichtet, das Material schonend zu behandeln und zu seiner Erhaltung beizutragen.
- (2) Es dürfen nur Boote gerudert werden, die im Fahrtenbuch freigegeben und schadfrei sind, den Sicherheitsbestimmungen der Ruderwettkampfregeln (RWR) des Deutschen Ruderverbands (DRV) und der Sicherheitsrichtlinie des DRV entsprechen. Dazu gehören:
 - Befestigung eines Bugballs an der Bugspitze
 - Funktionsfähige Stemmbretter (Fersenbänder und Reißleinen)
 - Luftkästen müssen während der Fahrt verschlossen sein
 - Einwandfreie Funktion der Steuereinrichtung
 - Mindestdicke und Unversehrtheit von Ruderblättern
 - Sicherer und fester Sitz der Klemmringe von Skulls und Riemen
- (3) Der Bootswart zeichnet für den Bootspark verantwortlich. Er entscheidet über Freigabe oder Sperrung von Booten, Skulls und Riemen. In seiner Zuständigkeit liegt auch die Koordination der Pflege-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

6. Motorboote

- (1) Motorboote dürfen nur von berechtigten Personen / Mitgliedern geführt werden. Diese werden ausschließlich durch den Vorstand schriftlich benannt und müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins für Seewasserstraßen (Hausrevier 1) bzw. Binnenwasserstraßen (Hausrevier 2) sein.
- (2) Neue Motorbootführer bzw. Gasttrainer sind von erfahrenen Motorbootführern einzuweisen (Bootsbeherrschung und Kenntnis der für das Revier geltenden Regelungen).
- (3) Der Bootsführer hat vor Fahrtantritt den ordnungsgemäßen Zustand der Boote (Funktionsfähigkeit und vollständige Motorbootsausrüstung gemäß den geltenden Vorschriften) zu überprüfen.
- (4) Es wird empfohlen, stets ein betriebsbereites Mobiltelefon mitzuführen, um im Bedarfs-/Notfall schnellstmöglich Hilfe organisieren zu können.

- (5) Nach Beendigung der tageszeitlich letzten Fahrt sind die Motorboote an der Steganlage festzumachen, abzudecken und gegen Diebstahl zu sichern. Benzintanks sind im dafür vorgesehenen Lager zu verschließen.
- (6) Jede Motorbootfahrt ist im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) einzutragen.
- (7) Eintretene Bootsschäden oder festgestellte Mängel an den Motorbooten und Bootsmotoren sind im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich dem Bootswart zu melden.

7. Beschreibung der Hausreviere 1 (Ryck) und 2 (Greifswalder Bodden)

- (1) Das Hausrevier 1 umfasst Teilbereiche des Flusses Ryck, beginnend im Museumshafen Höhe Steinbecker Brücke bis zur Mündung in die Dänische Wieck, den südlichen Teil des Greifswalder Bodden (Bundeswasserstraße / Seeschiffahrtsstraße – es gilt die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung).
- (2) Das Hausrevier 2 beschreibt die Dänische Wieck und Teile des Greifswalder Bodden.

8. Regelungen für Fahrten innerhalb der Hausreviere 1 und 2

8.1. Vor der Fahrt

- (1) Es dürfen nur die vom Abteilungsleiter Rudern bzw. den jeweiligen Trainern zugewiesenen Boote (Freigabe im Fahrtenbuch vorausgesetzt) und Ruder (Skulls und Riemen) benutzt werden.
- (2) Fahrtantritte nach Sonnenuntergang sind nicht zulässig. Ist bei Fahrtantritt absehbar, dass eine Fahrt in die Dunkelheit hinein dauert, ist ausnahmslos das Führen eines festen und weithin sichtbaren weißen Lichts im Bug des Bootes erforderlich. Boote ohne Steuermann dürfen bei Dunkelheit nicht gerudert werden.
- (3) Bei Gewitter und schlechter Sicht (z.B. Nebel) darf nicht gerudert werden. Sollte ein Gewitter überraschend während einer Fahrt aufziehen, ist sofort Schutz am Ufer oder unter einer Brücke zu suchen.
- (4) Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden.
- (5) Fahrten im Einer sind in der Zeit vom 01. November bis 31. März nur in Begleitung eines Motorbootes erlaubt.
- (6) Im Kinder- und Juniorenbereich darf nur unter Aufsicht eines Trainers bzw. Übungsleiters im Hausrevier gerudert werden.
- (7) Vor Fahrtantritt ist der Bootsobmann vom Trainer oder bei Mannschaften mit Volljährigen durch die Mannschaft zu bestimmen.
- (8) Jede Fahrt ist vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) einzutragen (Bootsname, Mannschaft, Bootsobmann, Datum, Abfahrtszeit und Fahrtziel). Verantwortlich ist jeweils der Bootsobmann (ggf. die Steuerleute). Im Kinder- und Jugendbereich zeichnet der jeweilige Trainer für die Eintragung verantwortlich.
- (9) Die Mannschaft hat vor Fahrtantritt den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes und Bootsmaterials zu überprüfen.
- (10) Beim Tragen der Boote ist den Anweisungen der Trainer, Bootsobleute oder Steuerleute Folge zu leisten. Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl Ruderer vorhanden ist, um das Boot sicher und sorgsam zu bewegen.

(11) Grundsätzlich werden Riemen einzeln und Skulls maximal paarweise mit dem Blatt voran getragen.

8.2. Während der Fahrt

- (1) Während der Fahrt obliegt dem Bootsobmann die Verantwortung im Boot. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Kommandos der Steuerleute sind, sofern der Bootsobmann keine andere Anordnung trifft, unverzüglich zu befolgen.
- (3) Im Hausrevier 1 gilt das Rechtsfahrgebot.
- (4) Berufsschiffahrt hat immer Vorfahrt.
- (5) Kommt es während der Fahrt zu einer Wetterveränderung (Sturm, Hagel, ...), die eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich macht, ist die Fahrt abzubrechen.
- (6) Im Fall einer Kenterung von Minderjährigen bleibt die Mannschaft am Boot und wartet auf Hilfe durch den begleitenden Trainer. Bei Kenterung von volljährigen Mannschaften ohne Trainerbegleitung muss der Bootsobmann abwägen, ob ein Verbleib am Boot die beste Lösung zur Wahrung der Gesundheit und Unversehrtheit der Mannschaft ist.
- (7) Im Falle einer Kollision oder Havarie ist durch den Trainer oder Bootsobmann zu entscheiden, ob eine Weiterfahrt möglich ist oder welche Maßnahmen einzuleiten sind.

8.3. Nach der Fahrt

- (1) Nach jeder Fahrt sind Boote und Ruder gründlich zu reinigen. Dabei werden Boote sowie Skulls oder Riemen immer mit klarem Wasser abgewaschen und anschließend trockengewischt. Rollschienen und Rollsitze sind ebenfalls zu reinigen.
- (2) Jedes benutzte Gerät wird anschließend in das vorgegebene Lager gebracht. Luftkastendeckel an den Booten sind zu öffnen.
- (3) Die Fahrt ist im Fahrtenbuch abzuschließen. Hierbei sind festgestellte Mängel oder eingetretene Bootsschäden unbedingt zu vermerken. In diesem Fall sind der Trainer und Bootswart unverzüglich zu informieren. Der Schadenshergang und Beteiligte sind im Nachgang schriftlich zu dokumentieren.

9. Regelungen für Fahrten außerhalb der Hausreviere

- (1) Bei Teilnahmen an Regatten sind die Regattaordnungen der Veranstalter einzuhalten. Bei Wanderfahrten sind die örtlichen Regelungen zu beachten.
- (2) Diese Fahrten sind nachträglich in das Fahrtenbuch einzutragen. Dies gilt gleichlautend für Schäden.
- (3) Eine gründliche, nachträgliche Reinigung ist nach Rückkehr von der Regatta oder Wanderfahrt im heimischen Bootshaus vorzunehmen (siehe Abs. 8.3 Nach der Fahrt).

10. Sanktionen

Der Vorstand wird die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren und ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Ruderordnung sanktionierende Maßnahmen zu ergreifen.

11. Inkrafttreten

Diese Ruderordnung tritt ab **09.09.2024** mit Veröffentlichung durch Aushang und auf der Website des Vereins in Kraft. Vorherige Fassungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Greifswald, den **02.09.2024**